

Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen

A. Ausgebildete Betreuungspersonen in Kinderkrippen (Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 1. Dezember 2002, Ziff. 2.5.1)

1. Von der Bildungsdirektion für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildungen
 - Fachperson Betreuung mit dem Schwerpunkt Kind oder Generalist/Generalistin
 - Kleinkinderzieher oder Kleinkindererzieherin
 - Hortnerin oder Hortner (Höhere Fachschule)
 - Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Fachhochschule)
 - Heimleiter oder Heimleiterin (Höhere Fachschule, Curaviva)
 - Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (Hochschule, Höhere Fachschule)
 - Sozialagogin oder Sozialagoge (BFS Winterthur, Agogis)
 - Pädagogen und Pädagoginnen (Hochschule)
 - Psychologe und Psychologin mit dem Schwerpunkt Kind und Jugend (Fachhochschule, Hochschule)
 - Lehrerin oder Lehrer mit von der kantonalen Bildungsdirektion anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
 - Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom
 - Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit Ausbildung nach Rudolf Steiner
 - CESG (Christliche Erzieher-Schule für Grossfamilien und Heime mit Familienstruktur / Ausbildung der Stiftung Grossfamilie Frei)
 - Kinderpflegerin (Ausbildungsgang besteht nicht mehr)
 - Pflegefachpersonal KWS oder Diplomniveau II mit dem Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau

2. Ausländische Ausbildungen

Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen sind an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu richten, welches die Unterlagen nach einer Vorprüfung an die entsprechenden Stellen innerhalb des Amtes oder an die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur abschliessenden Beurteilung weiterleitet.

3. Mitarbeiter/innen in Ausbildung gelten nicht als Ausgebildete.

4. Von der Bildungsdirektion nicht anerkannte Ausbildungen

- Ausbildungen zur Spielgruppenleiterin
- Schweizerische Montessori-Leiter/innen-Ausbildung. Trägerschaft: Assoziatione Montessori (Schweiz) Sektion der deutschen und rätoromanischen Schweiz
- Institut Kennessy
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Krippengehilfin

5. Weitere Ausbildungsanforderungen

Die ausgebildeten Betreuungsperson muss Fachwissen über das Kleinkindalter vorweisen und über Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit kleinen Kindern verfügen, welche von der Krippenaufsicht zu beurteilen und gegebenenfalls zu belegen sind.

B. Krippenleitung**(Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 1. Dezember 2002, Ziff. 2.5.1)**

1. Anerkannte Weiterbildungen

- Krippenleiterinnen-Kurs des MMI oder der BKE
- Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule
- Ausbildung in Sozialpädagogik plus
 - Fortbildung in Personal- und Betriebsführung oder
 - entsprechende mehrjährige Führungserfahrung

2. Leiter/in *ohne* anerkannte Weiterbildung

Verfügt die Leiterin einer *Kinderkrippe* nicht über eine anerkannte Weiterbildung, so hat die Krippenaufsicht zu beurteilen,

- ob die Leiterin dank nachgewiesener mehrjähriger Erfahrung und nachgewiesener einschlägiger Fortbildung als ausgebildet anerkannt werden kann oder
- ob sie – und wenn ja bis wann – die fehlende Weiterbildung nachholen muss. Kann die Krippenleiterin die erforderliche Weiterbildung aus triftigen Gründen nicht in absehbarer Zeit beginnen, ist zu prüfen, ob sie für die Zwischenzeit durch eine geeignete Beratung unterstützt werden kann bzw. muss.